

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00107 vom 31. Mai 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2005.00107

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00107 du 31 mai 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2005.00107 del 31 maggio 2006

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Klägerin machte geltend, bei der Festsetzung der Invalidenrente der beruflichen Vorsorge sei von einem mutmasslich entgangenen Verdienst von Fr. 55'062.-- im Jahre 2002 auszugehen, analog der von der Unfallversicherung vorgenommenen globalen Überentschädigungsberechnung. Dieser Wert sei für das Jahr 2003 aufgrund des Nominallohnindex (Durchschnitt Sektor 3) um 1,6 % zu erhöhen, so dass sich ein mutmasslich entgangener Verdienst von Fr. 55'943.-- ergebe. 90 % davon betrügen Fr. 50'349.--. Nach Abzug der Renten der Eidgenössischen Invalidenversicherung von Fr. 23'904.-- und der Renten der Unfallversicherung von Fr. 20'472.-- für das Jahr 2003 ergebe sich ein entgangener Verdienst von Fr. 5'973.-- im Sinne einer jährlich gekürzten Invalidenrente der beruflichen Vorsorge (Urk. 4/1 S. 3 ff.).

In der Klageantwort vom 13. August 2004 (Urk. 4/6) anerkannte die Beklagte, dass hochgerechnet auf das Jahr 2003 von einem massgebenden mutmasslich entgangenen Verdienst von Fr. 55'943.-- auszugehen sei. Unter Berücksichtigung, dass die Invalidenleistungen zu kürzen seien, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen (vgl. Art. 9 Ziff. 2 Abs. 2 des Vorsorgereglements in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV 2), und unter Abzug der Renten der Eidgenössischen Invalidenversicherung von Fr. 23'904.-- und derjenigen der Unfallversicherung von Fr. 20'472.--, führt dies zu einem im Jahre 2003 tatsächlich entgangenen jährlichen Verdienst beziehungsweise einer jährlichen Invalidenrente von Fr. 5'973.--.

2.2 Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass die Annahme eines mutmasslich entgangenen Verdienstes von Fr. 55'943.-- im Jahre 2003 offensichtlich falsch wäre. Der anrechenbare entgangene Verdienst beträgt somit Fr. 50'349.-- (90 % von Fr. 55'943.--). Nach Abzug der jährlichen Renten der Eidgenössischen Invalidenversicherung von Fr. 23'904.-- und der Unfallversicherung von Fr. 20'472.-- ergibt dies mit Wirkung ab 1. Januar 2003 einen Anspruch der Klägerin auf eine jährliche Invalidenrente der beruflichen Vorsorge von Fr. 5'973.--, was in diesem Punkt zur Gutheissung der Klage führt.

E. 3

3.1 Laut Art. 8 Ziff. 5 lit. a des Vorsorgereglements (Urk. 3/1) werden Witwen- und Invalidenrenten frühestens nach einer Laufzeit von drei Jahren auf Beginn des folgenden Kalenderjahres der Teuerung angepasst. Die Anpassung erfolgt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Da der Rentenanspruch am 1. Januar 2003 beginnt, ist die Rente frühestens per 1. Januar 2006 der Teuerung anzupassen, weshalb die Klage in diesem Punkt abzuweisen ist.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Michael Ausfeld
- Sammelstiftung BVG der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.